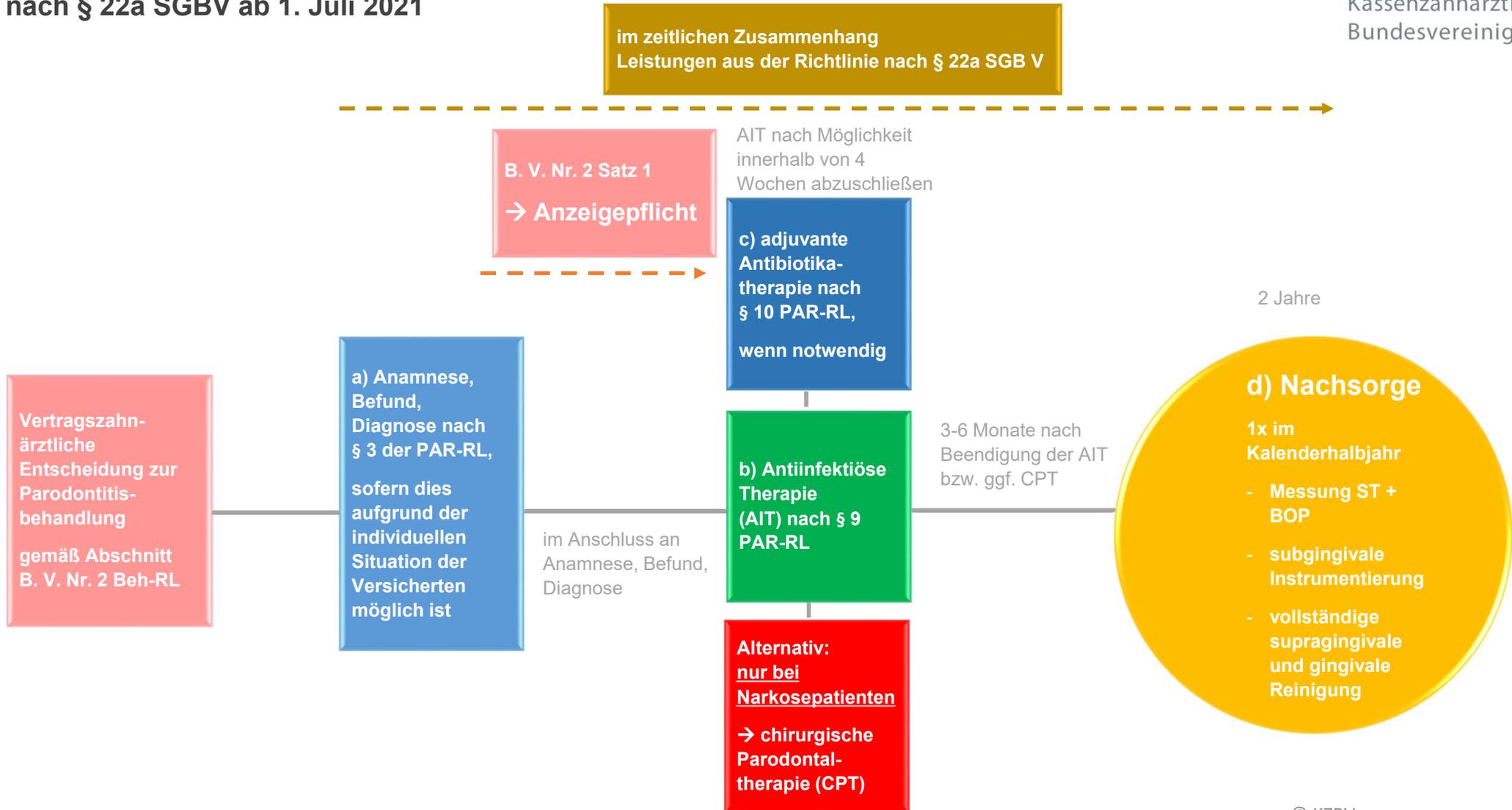


Abschnitt B. V. Nr. 2 der Richtlinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie): Versorgungsstrecke bei Versicherten nach § 22a SGBV ab 1. Juli 2021



Behandlung und Nachsorge § 22a vulnerable Patienten

für die Dauer von zwei Jahren

- Anzeige der Behandlung nach § 22a erfolgt über Vordruck 5e
- Nachsorge erfolgt 3-6 Monate nach AIT/CPT
- einmal je Kalenderhalbjahr mit einem Mindestabstand von 5 Monaten

